Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Rolfteins

Stúck 6

Kiel, den 16. Märg

1964

~ · ·

Inhalt: I. Gefetze und Verordnungen. -

II. Befanntmachungen

Kollekten im April 1964 (S. 31). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer zinterbliebenen vom 4. Juli 1963 (S. 31). — Allgemeine Zastpflichtversicherung (S. 40). — Zauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker (S. 40). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 40). — Stellenaussschreibung (S. 40).

III. Personalien -

Bekanntmachungen

Kolletten im April 1964

Kiel, den 7. Märg 1964

1. Am Sonntag Misericordias Domini,
12. April 1964:

für die Evangelische Deutsche Bahnhofsmission.

Seit 1894, also seit 70 Jahren, gibt es die Evangelische Bahnhofsmission in Deutschland, herausgewachsen aus der evangelischen weiblichen Jugendarbeit und den Bemühungen der Inneren Mission. Die Bahnhofsmission versteht sich selber als helsende Liebe an Reisenden und Fremden. Ihre vielseitigen Filseleistungen erstrecken sich auf Rat und Beistand am Bahnsteig, Abholen, Auskunft, Verpflegen und Beherbergen. Die Beratung und Filse wird meistens durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegeben. Unser sonntägliches Dankopfer hilft, daß dieses treue Werk der Liebe weiterhin getan werden kann.

2. Am Sonntag Jubilate, 19. April 1964: für die Diakonissenanstalt Kropp.

Vor 85 Jahren entstand in der Gemeinde Kropp aus der Predigt des Evangeliums ein Werk der Liebe. Seitdem sind Schwestern, Mitarbeiter und Pflegebefohlene zu einer Einheit verbunden unter der Liebe Christi. Die Kollekte dieses Sonntags schlägt ein Band der Gemeinschaft zu denen, die nun in Kropp leben. Die Ev.-luth. Diakonissenanstalt "Bethanien" in Kropp bedarf unserer Silfe, damit sie ihre Ausgabe erfüllen kann. Sie muß ihre alten Gebäude umgestalten und auf den modernen Stand der Behandlung von Kranken bringen. Die Gemeinde kann durch die heutige Kollekte dabei mitwirken.

3. Am Sonntag Kantate, 26. April 1964: für die Kirchenmusst.

Am Sonntag Kantate ist das gottesdienstliche Dankopfer für die kirchenmusikalische Arbeit bestimmt. In vielen Gemeinden singen Kirchenchöre Sonntag sür Sonntag, in anderen doch zu besonderen Gelegenheiten. Die alte und moderne musica sacra, das gesungene und gespielte Lob zu Gottes Ehre, wird darüber hinaus in besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen laut. Schlichtes Musszieren und vollendete künstlerische Leistungen dienen in gleicher Weise der Andetung und Verkündigung unseres Gottes. Den Gemeinden mit eigenen Kirchenchören verbleibt die Sälfte des Opfers zur Verwendung für die eigene kirchenmusskalische Arbeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Sauschildt

J. Mr. 6087/64/IX/P 1

Richtlinien zur Regelung der Verforgung der Oftpfarrer und ihrer Zinterbliebenen (veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz. und Verordnungsblatt 1963 Seite 9 ff.)

Kiel, den 3. Märg 1964

Vlachstehend wird die ab j. April 1963 geltende Sassung der Ostpfarrerrichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Juli 1963, der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1963 sowie der Bestimmung für Vieuaufnahmen in die Westdeutsche Ostpfarrerversorgung vom 6. Juli 1963 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Muus

J.-Vir. 4954/64/VII/4 b/F. 4/Gen.

Richtlinien

zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Sinterbliebenen Vom 4. Juli 1963.

A. Persönlicher Geltungsbereich

§ j

3. "Oftpfarrer" im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Silfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandenem 2. Examen), der Vereins, und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Jusammenbruch zuletzt östlich der Gder-Veisse-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben.

Die Jugehörigkeit zu den Ostpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Ostpfarrer nach dem Jusammenbruch vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gewohnt hat oder in einer Landeskirche im Gebiet der DDR ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

Oftpfarrern, die nach der Verdrängung in einer Landesfirche im Gebiet der DDR fest angestellt worden sind, bleibt — für Bemessung ihrer Bezüge im Rahmen der Richtlinien — der Status des Ostpfarrers bei einer Übersiedlung in die Bundesrepublik erhalten, sofern sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre im Gebiet öftlich der Oder-Teiße-Linie gehabt haben. Dasfelbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Sinterbliebenen eines solchen Oftpfarrers.

- 2. Den Oftpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer beutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Jolgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Zierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, anderenfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.
- 3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Ostpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
- 4. Sinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Jusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 3 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seine Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Sinterbliebene von Ostpfarrern wären.
- s. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnstt in der DDR oder in Berlin (Oft) gehabt haben, und ihre Sinterbliebenen gelten die Vorschriften im Abschnitt F dieser Richtlinien.

B. Wieberverwendung im pfarramtlichen Dienst

§ 2

- 3. Oftpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dasür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundfätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
- 2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Unstellung der Oftpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die seste Anstellung von Ostpsarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Gder-Veisse-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

\$ 5

Auf einen Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskürche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

- J. Gelingt es nicht, nach ben §§ 2 bis s eine neue Verwendung für einen Oftpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gefeglichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner zeimatkirche vorliegen, in den Ruheskand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
- 2. Sierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
- 3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr oder ist sie an der Durchführung der Juruhesetzung verhindert, so wird

bie Versetzung in ben Auhestand von ber Kirchenkanzlei nach Anhörung bes Oftkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Salle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Zeimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Oskkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnitts C bewilligt werden.

C. Befoldung und Verforgung

a) Allgemeines

6 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD oder der Landeskirchen.

\$ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkunfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

\$ 10

- 3. Oftpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgeseges zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Ostpfarrer-Richtlinien.
- 2. Bis zur Regelung der Versorgung nach Abs. 3 kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Kücksorderung der gezahlten Beträge vom Jeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 3 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 30 Abs. 3 genannten Ansprücke nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 30 Abs. 3 genannten Ansprücke nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Ostpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Sinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Auswendungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

fest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

§ 14

- 1. Bei der Sestsetzung des Auhegehalts und der Sinterbliebenenbezüge für fest übernommene Ostpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
- 2. Die Zeimatkirche hat, wenn der betreffende Ostpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als fünf Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet

hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Eintritt in den Dienst der übernehmenden Landesfürche zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit — nach vollen Jahren gerechnet — entspricht.

- 3. Besteht die Zeimatkirche nicht mehr ober ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die EKD (§ 20). Zat der festübernommene Ostpfarrer ein höheres als das in der Zeimatkirche bekleidete Amt erlangt, so trägt die übernehmende Landeskirche vorweg 20 v. Z. der Versorgungsbezüge aus dem neuen Amt.
- Sind Oftpfarrer, die in der Beimatkirche eine führende Stellung innehatten, nicht gleichwertig wiederangestellt, fo daß sie bei der Jurruhesetzung mit den Bezügen aus dem neuen Umt geringere Bezüge erhalten als die nicht wieder. verwendeten vergleichbaren Oftpfarrer aus Mitteln der Oftpfarrerverforgung, fo erhalten sie mit Bustimmung ber Beimatkirche zu Lasten des Oftpfarrerfinanzausgleichs gufätzlich den nach den folgenden Sätzen zu berechnenden Unterschiedsbetrag. Dem Ruhegehalt aus der neuen Verwenbung wird bas Auhegehalt aus bem früheren Umt gegenübergestellt, das sich unter Jugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und den am 8. Mai 1945 nach dem Recht der Seimatkirche erdienten ruhegehaltsfähi. gen Dienstbezügen (einschl. ruhegehaltsfähigen Julagen) guzüglich der Teuerungszulagen gemäß den Richtlinien ergibt. Der sich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller Böhe neben dem nach § 14 Absatz 3 zu tragenden Anteil an den Versorgungsbezügen im Oftpfarrerfinanzausgleich verrechnet. Die Seimatkirche kann ihre Justimmung gur Jah. lung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die führende Stellung durch kirchenfremde Einfluffe erlangt morben war und eine gute kirchliche Bereinigung nicht erfolgt ift. Soweit die Zeimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der EKD über diese Justimmung.

\$ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Oftpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

\$ 16

- 3. Im Ruhestand lebende Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Zeimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Zinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Zeimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
- 2. Besteht die zeimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der EKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
- 3. Dies gilt auch, wenn und solange die Seimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ift, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

\$ 17

- 3. Oftpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Sinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Zeimatkirche erworden zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.
- 2. Bei Seschstellung des Besoldungsdienstalters und der rubegehaltsfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Regelung berücksichtigt.

\$ 18

- 3. Satte der Oftpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Sinterbliebenen für den Sterbemonat die bisherigen Dienstbezüge und daneben ein Sterbegeld in Söhe des Zweisachen dieser Bezüge des Verstorbenen ausschließlich etwaiger Kinderzuschläge und Dienstauswandsentschädigungen von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zuletzt beschäftigt hat.
- 2. Stirbt ein Ostpfarrer, der zuletzt Ostpfarrerversorgung bezogen hat, so erhalten die Sinterbliebenen neben den letzten Bezügen des Verstorbenen für den Sterbemonat ein Sterbegeld in Jöhe des Iweisachen der genannten Bezüge ausschließlich der in Abs. 3 ausgenommenen Bezüge zu Lasten
 des Ostpfarrerfinanzausgleichs.
- 3. Sinterbliebene im Sinne vorstehender Regelung sind der überlebende Ehegatte, die eigenen und an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten aufsteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn die Genannten zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Oftpfarrers gehört haben.

Sind Unspruchsberechtigte im Sinne des Absat 3 nicht vorhanden, so kann Sterbegeld auf Untrag bewilligt werden

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ift,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur göhe ihrer Auswendungen.

Sonstige Personen sind auch die in Absat 3 genannten Personen, wenn sie die darin bezeichnete Voraussetzung für die Jahlung nicht erfüllen.

- 4. Die Jahlung der Witwen- und Waisenbezüge im Rahmen der Richtlinien beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.
- 5. § 25 Abf. 1 findet gegebenenfalls Unwendung.

§ 19

- 3. Ehefrauen und Kinder solcher Ostpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermißt oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.
- 2. Angehörigen von unverheirateten kriegsgefangenen oder im Kriege vermißten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge die zu der in Abs. 3 bezeichneten Söhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

§ 19 a

- 1. Witwengeldberechtigten Witwen von Ostpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Sinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung eine Witwenabsindung bis zur Söhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Söchstbetrag von 3000,— DUI, bewilligt werden.
- 2. Zat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Oftpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemannes aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Jöhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünste der Witwe zu berücksichtigen.
- 3. Ein Seiratsgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines

evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.

4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Justimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

§ 20

- 1. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Jahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
- 2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Jahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Jahlungsempfänger wohnt.

\$ 21

- 3. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
- 2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Jugrundelegung bes Umlageschlüffels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Jahlungen geleistet find.
- 3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein finanzausgleich statt.

b) göhe ber Versorgung

6 25

- 1. Oftpfarrer im Ruhestand im Sinne der Richtlinien und Zinterbliebene von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung in Zöhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1983 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Zeimatkirche mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag mit dem für den Wohnsitz des Betroffenen geltenden Satz vorbehaltlich einer Begrenzung nach § 25 Abs. 1 zu berücksichtigen ist. Für die am 30. September 1963 vorhandenen Bezugsberechtigten, deren Wohnsitz zur Ortsklasse B zählt, bleibt der Besitzstand gewahrt.
- 2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (zuzüglich etwaiger ruhegehaltsfähiger Julagen) wird um eine Teuerungszulage von 105 % erhöht.
- 3. Liegt der heftsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 105 %.
- 4. Die Regelung über die Mindestoersorgungsbezüge in den §§ 118, 124 und 127 BBG findet auf solche Bezugsberechtigte Anwendung, deren ordentliche Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsrecht der Zeimatkirche festgesetzt sind.
- s. Die Mindestversorgung der kriegshinterbliebenen Pfarrwitwen und Pfarrwaisen wird aus einem Ruhegehalt von 55 v. J. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des verstorbenen Ehegatten bzw. Vaters berechnet.

§ 23

- 1. Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Zöhe des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Satz 1 Zalbsatz 311 gewähren. Die Teuerungszulage bemist sich nach § 22 Abs. 2.
- 2. Bei Oftpfarrern, die nach dem 3. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit

ber Kriegsgefangenschaft nach dem 8. Mai 1945 als Dienstseit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach Söhe, Dauer usw. nach der für die Kirchenbeamten der EKD vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.

\$ 25

- 3. Söchstbetrag der Verforgung ift in jedem Salle der Betrag, den ein vergleichbarer Verforgungsempfänger der für den jezigen Wohnsitz des Oftpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
- 2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksbeutschen Kirchen sowie beutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Zinterbliebenen die ihnen nach der Umssedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt eine Teuerungszulage von 105 %.

\$ 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßigen Kürzungen der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

c) Berechnung ber Verforgungsbezüge

S 27

Gesenliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Zeimatkirche des Ostpfarrers (Aubegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Zöchstruhegehalt in jedem Jall 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Oftpfarrer die Verforgungsbestimmungen der Seimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union im Gebiet der DDR am 33. März 1983 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 29

1. Bereitet die heststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend
e) Witwen
f) Vollwaisen
g) Zalbwaisen
g) Zalbwaisen
200,— DM
200,— DM
66,67 DM
40,— DM

- 2. Die Versorgungsberechtigten erhalten eine Teuerungszulage von 105 % ber Pauschalbeträge.
- 3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

\$ 30

Hür die Angehörigen von vermisten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der legten Nachricht des vermisten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

§ 31

Im Salle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld. Die Waisen erhalten in diesem Salle Falbwaisengeld und Kinderzuschlag.

d) Unrechnung von Nebeneinnahmen

8 22

- 3. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Auheständler und Sinterbliebenen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und § 9 der Richtlinien 3u berücksichtigen. § 25 Abs. 3 gilt auch hier.
- 2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinfunfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Fr. 1—4 des Eink. St. Ges. werden auf das Übergangsgeld in Söhe von so v. J. angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 250,— Dut monatlich anrechnungsfrei.

§ 33

- 3. Kriegsbeschjädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten und Kenten für Verfolgte des Maziregimes sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.
- 2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Oftpfarrerhilfe angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Oftpfarrerhilfe zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltsfähig berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung.

Jür die ab 3. Januar 1983 Vieuaufgenommenen gilt § 4 Abs. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 6. Juli 1963.

D. Dienstaufficht

§ 34

- 3. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Jugehörigkeit zu seiner Seimatkirche begründete Disziplinargewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
- 2. Ein Dissiplinarversahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
- 3. Oftpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Zeimatfürche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
- 4. Untersteht ein nicht beschäftigter Oftpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ift er der Disziplinargewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
- 5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter

§ 35

- 3. Die Richtlinien der Abschnitte A dis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am s. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten Firchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder Teiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhelohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zustand, und ihre Sinterbliebenen entsprechende Anwendung.
- 2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

§ 36

- 1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchelichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Veise-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze oder die zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Sälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.
- 2. Die Regelung in Abs. 3 findet auch auf solche Angestellten und Arbeiter Anwendung, die am 8. Mai 1945 eine Firchliche Dienstzeit von mindestens 35 Jahren abgeleistet und s. 3t. das 40. Lebensjahr vollendet hatten.
- 3. Liegt eine mindestens 2sjährige Dienstzeit vor, so erhöht sich der in Abs. 3 bezeichnete Zundertsatz von so v. z. auf 60 v. z.
- 4. Wiederverwendungszeiten im kirchlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 führen zu einer weiteren Steigerung der im Arbeitseinkommen enthaltenen Grundvergütung über den Stand dieser Vergütung am 8. Mai 1945 hinaus, und zwar nach den Sätzen des am 8. Mai 1945 geltenden Tarifrechts.
- 5. If der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
- 6. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer Firchlichen Dienstelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
- 7. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 3u zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsiges im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Landesfirchen im Bebiet ber Deutschen Demofratischen Republif

§ 38

Jur Versorgung derjenigen in der Bundesrepublik lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Sinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsig in der DDR oder in Berlin (Ost) gehabt haben, sind ausschließlich die Landeskirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

§ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so sinden die Richtlinien der Abschnitte A die E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussezung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jeden Zaushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung von einer Gliedkirche der EKD oder von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband einer Gliedkirche der EKD im Gebiet der DDR zuerkannt oder zugebilligt ist.

§ 4)

- 3. Den Versorgungsberechtigten wird eine Versorgung entsprechend der im § 22 Abs. 3 bis 5 getroffenen Regelung zuteil.
- 2. Das Übergangsgelb für nichtbeschäftigte aktive Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR wird auf Grund des erdienten, von der Zeimatkirche festzustellenden gesetzlichen Ruhegehalts nach Abs. 3 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 findet Anwendung.
- 3. § 44 Abf. 2 gilt auch hier.

G. Schlußbestimmungen

\$ 42

Aufnahmen in die Oftpfarrerversorgung bedürfen der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschuffes. Vor der Entscheidung sind die Zeimatkirche und die für den neuen Wohnsig zuständige Landeskirche zu hören¹).

1) § 42 gilt seit 1. Juli 1949.

§ 43

Die Kirchenkanglei ift ermächtigt, ju biefen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlaffen.

§ 44

- 3. Die Richtlinien in der vorstehenden form treten mit Wirkung vom 3. April 1963 an die Stelle der Richtlinien vom 29. Vovember 1962 ABI. EKD 1962 S. 270 ff. —
- 2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Söhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilsebezüge ausgeglichen wird.
- 3. Den in die Versorgung im Rahmen der Richtlinien aufgenommenen Ostpfarrern können über die vorbezeichneten Versorgungszahlungen hinaus in Krankheitsfällen Beihilfen und Unterstützungen in Grenzen der entsprechenden Bundesregelung gewährt werden.

Berlin, den 4. Juli 1963.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Scharf

ð

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien

zur Regelung der Versorgung der Oftpfarrer und ihrer ginterbliebenen

Vom 5. Juli 1963.

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer zinterbliebenen vom 4. Juli 1963 werden hiermit solgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen. j. 3u § j Abfat 2:

Den Oftpfarrern gleichgestellte Pfarrer ufw.

- a) Die in der Bundesrepublik lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A. u. z. B. in österreich werden von der zeimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberfirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund der ev. reform. Kirchen Deutschlands.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden; sie sind an die Sauptgeschäftsstelle von Innere Mission und Silfswerk der EKD in Stuttgart zu verweisen.

2. 3u § 1 Abfat 3:

Verforgung der Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Julage war ein ruhegehaltsfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Jestseung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Amter zu berücksichtigen ist.

3. Ju § 6 Absatz:

Jurruhesetzung von Pfarrern der Landesfirchen im Gebiet der DDR

Vor der Versetzung eines in der Bundesrepublik lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Zeimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnst zuständigen Landeskirche zu versichern, sosern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

4. 3u § 8:

Dauer ber Verforgung

Die Betreuung im Rahmen der Oftpfarrerrichtlinien findet in allen fällen des fortzugs aus dem Gebiet der Bundesrepublik ihr Ende.

s. Ju § 10 Absatz 1:

Oftpfarrer mit Versorgungsansprüchen an den Staat

Die Jahlungen aus der Oftpfarrerhilfe sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GB besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GB niedriger als diesenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrer-Richtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Psarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-Linanzausgleich gewährt werden.

Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des G 133 anzurechnen ist.

Die bisher gesetzte Frist für Versorgungsanträge nach dem Besetz zu Art. 131 BB ist beseitigt.

6. 3u § 12:

Rechte aus dem früheren Dienst. verhältnis

Mit der Anstellung eines Ostpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. 3u § 14 Abfat 2:

Beteiligung der Landeskirchen im Gebiet der DDR an den Versorgungsbezügen

Bei der festen übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche im Gebiet der DDA übernimmt diese mit der gemäß § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gemäß § 14 Abs. 2 der Richtlinien.

8. 3u § 14 Abfat 3:

Unteil der EKD an den Versorgungsbezügen festangestellter Oftpfarrer

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Auhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der EKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der EKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrer-finanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 31. Dezember 1952 in die Bundesrepublik übergessedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR ist nur in den fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Seststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.
- c) Die bisherige Beschränkung dahin, daß die Vorausserzungen für eine Beteiligung der Ostpsarrerversorgung an der Versorgung sestangestellter Ostpsarrer nicht gegeben sind bei solchen Ostpsarrern, die 3. 3. der Übersiedlung in die Bundesrepublik dzw. der Erteilung eines Beschäftigungsauftrages usw. durch die anstellende Landeskirche jünger als so Jahre und verwendungsfähig sind, wird rückwirkend beseitigt, insoweit die Voraussezungen der §§ 3 und 2 der Bestimmungen sur Veuausnahmen gegeben sind.
- d) In allen fällen, in denen vor dem 3. Juli 1949 ein Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR in den ersten Jahren nach dem Jusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Zeimatkirche festangestellt worden und eine Regelung nach Jiffer 7a der Ausführungsbestimmung nicht möglich ist, wird die Ostpfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Abs. 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien 3. 3. der Überstedlung gegeben waren.

9. 3u § 14 Abfat 4:

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der Zeimatkirche find

- a) für frühere Superintendenten nach § 28 der Richtlinien zuzüglich der ruhegehaltsfähigen Julagen nach dem Recht der zeimatkirche,
- b) für Bischöfe und Geistliche in gleicher oder ähnlicher Stellung nach § 28 zuzüglich der Julagen für die Pröpste in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union von 3. 3. 1800,— DM jährlich,
- c) für die Kirchenbeamten, die durchweg aus dem Gebiet der früheren Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ftammen, nach dem letzten Grundgehalt pp.
 - 3u a—c zuzüglich des Teuerungszuschlags gemäß § 22 der Richtlinien zu berechnen, unbeschadet des § 25, 2lbs. 3.

10. 3u § 15:

Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostruheständlers im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Ostpfarrerbezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulagen nach § 22 Abs. 2 überschreiten.

11. 3u § 17:

fest ftellung des Befoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versexenden Oftpfarrer und deren Sinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

12. 3u § 19a Absatz 1:

Abfindung witwengeldberechtigter Witwen von Oftpfarrern bei Wiederverheiratung

Brundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien sind gemäß § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Zeimatkirche. Danach kann den in der Bundesrepublik lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen im Gebiet der DDR eine Witwenabsindung zu Lasten des Ostpfarrer-finanzausgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Zeimatkirche besteht und diese die Jahlungsverpflichtung anerkennt. Sind diese Voraussezungen nicht gegeben, so soll die Jahlung des Zeiratsgeldes nicht daran scheitern. Die Witwenabsindung ist einkommensteuerfrei (§ 3 3iff. 3 des Kinkommensteuergesexes).

13. 3u § 23:

übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des übergangsgeldes ist das am 8. Mai 1945 erdiente Ruhegehalt (ruhegehaltsfähige Dienstbezüge und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. Mai 1945).
- b) Beschäftigungszeiten, die von Ostpfarrern nach dem 8. Mai 1948 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Iwecke des Übergangsgeldes geltenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und ruhegehaltsfähigen Dienstzeit außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Versezung in den Ruhestand gemäß § 17 Abs. 2 berücksichtigt.
- e) Den jetzt noch aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb der Bun-

besrepublik heimkehrenden Oftpfarrern wird bis zur Wieberverwendung eine Versorgung zuteil, die von der Kirchenkanzlei sestgeskellt wird.

14. 3 u § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Jahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Absan 1 der Richtlinien nach den für die Kirchenbeamten der EKD geltenden Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder firbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

- 1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sosen die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzusordern.

b) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender zöhe nicht erhält.

für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 2s. Lebensjahres eingetreten ist, über das 1s. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 12s,— DM monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Jahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

e) Waisengelb und Kinderzuschlag können im Jalle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht und der durch Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 2s. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 2s. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Versolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Vachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Julassung zum Studium, Studentischer Silfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und flüchtlingen.

- d) Waisengelder und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgeseigen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgeseiges zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kinbes.
- e) Die Jahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden oder das Kind sich verheiratet.
- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Auhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

15. 3u § 25 Abfan 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abf. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Sinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe s. 3t. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur sesten Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges in die Bundesrepublik geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer sinterbliebenen aus den sonstigen Oftkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

16. 3u § 27:

Abfindung der Warteständler

Oftpfarrer im Wartestand erhalten als Verforgung im Rahmen der Nothilfe Übergangsgeld nach § 23.

17. 3u § 33 Abfat 2:

Unrechnung ber Renten

a) Der sich aus dem Verhältnis der bei feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre in den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Fälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß 3. 23. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden angesetzt — laut Rentenbescheid, von denen 10 Jahre auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Unrechnungsbetrag wie folgt festzustellen ist:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2} = 20, - DM.$$

- b) Bei Seststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Söchstruhegehalts nicht erforderlich waren.
- c) Die Jahl der Versicherungsjahre ist den einzuholenden Kentenbescheiden bzw. den Unterlagen dazu, zu entnehmen.
- d) Für die nach dem 31. Dezember 1952 Aufgenommenen gilt § 4 Absau 3 der Bestimmungen für Veuaufnahmen vom 6. Juli 1963.

18. 3u § 43:

Meuaufnahmen in die Oftpfarrerverforgung

Ju vgl. Bestimmungen für Meuaufnahmen vom 6. Juli 1963.

Bannover, den s. Juli 1963.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —

D. Brunotte

٠

Bestimmungen für Neuaufnahmen in die Westdeutsche Ostpfarrerversorgung Vom 6. Juli 1963.

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 4. Juli 1963 werden nach Justimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit solgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ j

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 3 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen gezahlt werden, wenn sie

- 3. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsty bis zum 31. Dezember 1952 im Gebiet der Bundesrepublik genommen haben oder
- 2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als zeimkehrer (§) des zeimkehrergesetzes),
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Vr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
 - e) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsig oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Juge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen insbesondere Ausweisung oder flucht aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

6 2

Ostpfarrer, die nach dem 33. Dezember 1952 insbesondere aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR in die Bundesrepublik übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses in die Ostpfarreversorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben,

- 1. wenn sie aus der DDA oder aus Berlin (Ost) flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Notwendigkeit ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,
- 2. wenn sie im Wege der Jamilienzusammenführung (§ 3) im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsig oder dauernden Ausenthalt begründet haben. Für die Jamilien-

zusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denfelben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Vahe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

§ 3

Samilienzusammenführung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn der Versorgungsberechtigte

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen kann,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie die zum zweiten Grade (Geschwister), Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehört, oder der ihn bisher Betreuende das 70. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche infolge Verheiratung die Betreuung nicht länger ausüben konnte.

Der Aufzunehmende muß die Voraussetzungen der §§ 3 und 2 3iff. 3, 3. Salbsatz erfüllen, es sei denn, daß er den Juziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz betreut hat und infolge Verheiratung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- und Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung steht gleich, wenn dieser seinem nach Westdeutschland zugezogenen Schegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Der Aufnahmeausschuß kann die Aufnahme als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsig oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

\$ 4

- 3. In den fällen des § 2 wird der Aufnahmeausschuß eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der zeimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.
- 2. In den fällen des § 2 erhalten
 - a) die neu aufgenommenen Oftpfarrer die nach den Richtlinien festzustellenden Bezüge bis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Jöhe von 75 % des Mehrbetrages,
 - b) Oftpfarrer, die bereits vor dem 31. Dezember 1952 ihren Wohnsit in Berlin (West) hatten und dort die vollen Bezüge erhielten und Ostpfarrer im Sinne des § 3 3iff. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinien, die am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre im Gebiet östlich der Oder-Veise-Linie hatten, sowie Ostpfarrer, die unter § 3 3iff. 1 Abs. 3 der Richtlinien fallen, die vollen Bezüge nach den §§ 22 bzw. 41 der Richtlinien.
- 3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit auf die Bezüge nach Abs. 2a und b angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung der der Vothilsezahlung zugrundezulegenden gesetzlichen Versorgungsbezüge als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

- 4. Auch den seit 1. Januar 1953 neuaufgenommenen Witwen und Waisen werden die Bezüge nach der Regelung in 26. fatz 2 und 3 gezahlt.
- s. Für die feit 3. Januar 1953 Reuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Unwendung, wenn die übersiedlung bis jum Erlaß der Richtlinien vom 13. Oktober 1958 erfolgt ift.

Oftpfarrer, die nach bem 1. Januar 1957 aus einem ber in ben §§ 1 und 2 bezeichneten Brunden das Bebiet ihrer Beimatfirche verlaffen haben und nach Berlin (West) übergesiedelt find und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, konnen in den vorbezeichneten Brengen in die Oftpfarrerverforgung aufgenommen werden. Die an sie gu leistenden Jahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD verauslagt.

\$ 6

- 1. Un Oftpfarrer und deren Binterbliebene, die in das Gebiet einer ber 19 westdeutschen Bliedfirchen der EKD übergesiedelt sind und hier wegen Sehlens der Voraussetzungen nicht in die Oftpfarrerversorgung aufgenommen und auch nicht nach den Richtlinien des Rates der EKD vom 18. Dezember 1959 unterstützt werden, kann die Kirchenkanzlei der EKD nach Unhörung der bisherigen Zeimatkirche und der neuen Wohnsitztirche auf Antrag widerrufliche laufende Unterstützungen gahlen, die den notdürftigen Unterhalt nicht übersteigen sollen.
- 2. In den in 26f. j gezogenen Brengen kann die Kirchenkang. lei in gartefällen auch in Westdeutschland lebenden früheren Pfarrern aus dem Often und aus den Landeskirchen in der DDR, die feinen Versorgungsanspruch nachweisen können, und beren Sinterbliebenen sowie Angehörigen von Pfarrern, die in der DDR noch tätig sind, bei Bedarf einmalige und gegebenenfalls laufende Unterstützungen ju Lasten der Oftpfarrerversorgung bewilligen, sofern der Unterhalt nicht anderweitig gesichert ift, nicht aus zumutbarer entgeltlicher Tätigkeit gewonnen werden kann und eine Machversicherung nach bem frembrentengesetz nicht möglich ift.

Bannover, den 6. Juli 1963.

Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — D. Brunotte

Allgemeine Saftpflichtversicherung

Kiel, den 10. März 1964

Die Landeskirche hat den mit der Colonia, Kölnische Versicherungs UG., Bezirksdirektion Effen, gefchloffenen Sammel. haftpflichtvertrag zum 31. März 1964 gekündigt und mit der Provinzial Lebens, Unfall- und Saftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Riel, Sophienblatt 13/17, einen neuen Sammelhaftpflichtvertrag geschlossen, der die Dedung des allgemeinen Saftpflichtrisikos ab 1. Upril 1964 zu wesentlich günstigeren Bedingungen vorsieht.

Die Besonderen Bedingungen werden voraussichtlich Unfang April 1964 im Kirchlichen Gefetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden. - Sämtliche Schaden find wie bisher unverzüglich - spätestens innerhalb von 5 Tagen — der Ecclesia — Versicherungsdienst Ombis., 4930 Detmold, Doktorweg 4, Postfach 371, Fernruf (05331) 5277, 5278 u. 3677 unmittelbar anzuzeigen.

> Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Dr. freytag

J.-Vir. 6089/64/V/A. 53

Lauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusifer

Kiel, ben 4. Märg 1964

Der Landesverband evang. Kirchenmusiker in Schleswig. Bolftein halt in Verbindung mit dem Verband ev. Kir. chench öre am Dienstag, dem 31. März 1964, Beginn jo Uhr in Schleswig im Sotel "Stadt-Café", Stadtweg 9, feine Jahreshauptversammlung ab. Bierzu sind alle Kirchenmusiker, intereffierte Pastoren und Gemeindeglieder eingeladen.

Tagesordnung:

Der Obmann des dänischen Organistenverbandes Paul Borch aus Odense spricht über "Stand der Kirchenmusik in Danemart".

Unschließend Aussprache und Beschäftliches.

Begen 13.15 Uhr gemeinsames Mittageffen.

Um Machmittag führt LKMD Röhl die neue Domorgel (Marcuffen) vor, und Paul Borch gibt anschließend ein Orgelkonzert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.: Ar. 5645/64/IV/VIII/7/K 20

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn, wird jum 1. April 1964 jur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Propsteivorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften find an den Propsteivorstand in Samburg-Volksdorf, Rockenhof 1, einzusenden. für den Bezirk der 4. Pfarrstelle ift die Errichtung eines eigenen Gemeindezentrums mit Kirche und Pastorat beschlossen worden. Bis zur Fertigstellung des Pastorats ift eine angemeffene Dienstwohnung vorhanden. Selbständige Aufgabe; eigener Gemeindebezirk; Leitung der Jugendarbeit in der Besamtgemeinde.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Studes des Kirchlichen Besetz- und Verordnungsblattes.

J.Mr. 4707/64/VI/4/Volksdorf 2 c

Stellenausschreibung

Un der Evangelisch-Lutherischen St. Unsgar-Kirche in Ine. hoe (Solstein) ist die hauptamtliche

B.Kirchenmufiferstelle

311m j. September 1964 neu gu besetzen.

Die Benteinde hat ca. 8000 Seelen. Aufnabe des K-Musikers:

Organistendienst (aman. Schleifladenorgel, Bederath, 12 flingende Stimmen)

Kantorendienst (Kirchenchor, Kinderchor, Posaunenchor). Woh. nung ift vorhanden, Vergütung nach KUT.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Bild und Beugnisabschriften erbeten bis jum j. Juli 1964 an den

> Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Igehoe 221 Inehoe, Kirchenstr. 6.

Mr. 6140/64/VIII/7/Inehoe 4